

Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

1. der **Fielmann Aktiengesellschaft** (nachfolgend „**FIELMANN AG**“) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 56098,

und
2. der **Rathenower Optische Werke GmbH** (nachfolgend „**ROW**“) mit Sitz in Rathenow, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HR B 331.

Präambel

- i. Alleinige Gesellschafterin der ROW ist die FIELMANN AG. Die ROW ist finanziell in die FIELMANN AG eingegliedert.
- ii. Dies vorausgeschickt, schließen die FIELMANN AG und die ROW den nachfolgenden Vertrag:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die ROW verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung anderer Gewinnrücklagen nach Ziffer 1.2, ihren ganzen Gewinn an die FIELMANN AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- 1.2 Die ROW kann mit Zustimmung der FIELMANN AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der FIELMANN AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

2. Verlustübernahme

Die FIELMANN AG ist der ROW zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung – und zwar unter Anwendung sämtlicher Regelungen des § 302 AktG – verpflichtet.

3. Wirksamwerden und Dauer

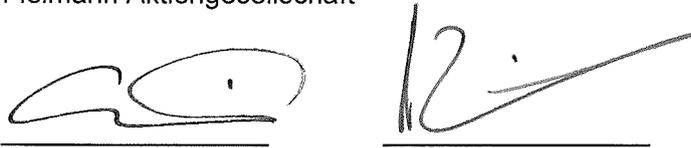
- 3.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der FIELMANN AG und der Gesellschafterversammlung der ROW abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der ROW und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar, 00.00 Uhr, des Jahres, in dem der Vertrag wirksam geworden ist.
- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember, 24.00 Uhr, des Jahres gekündigt werden, zu dem fünf Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der ROW, für das er erstmals gilt, abgelaufen sind. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erfolgen. Sofern zum Ablauf der fünf Zeitjahre nicht auch das Geschäftsjahr der ROW endet, ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der ROW zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der ROW. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- 3.3 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere die in R 60 Abs. 6 der Körperschaftssteuerrichtlinien 2004 bzw. einer im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages geltenden entsprechenden steuerlichen Richtlinie oder Vorschrift aufgeführten Gründe. Die Parteien sind ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der FIELMANN AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der ROW zusteht oder wenn über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- 3.4 Wenn der Vertrag endet, hat die FIELMANN AG den Gläubigern der ROW auf Verlangen entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

4. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine notwendige Bestimmung fehlen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die ungültige oder lückenhafte Bestimmung soll durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzt gelten, die im größtmöglichen Umfang dem entspricht, was die Parteien in Anbetracht der Bedeutung und des Zwecks dieses Vertrags wollten oder gewollt hätten, hätten sie die ungültige oder lückenhafte Bestimmung erkannt.

Hamburg, den 14. Mai 2012

Fielmann Aktiengesellschaft

Two handwritten signatures are positioned above horizontal lines. The signature on the left is a stylized, cursive mark. The signature on the right is more legible, appearing to contain the number '12' followed by a flourish.

Rathenow, den 14. Mai 2012

Rathenower Optische Werke GmbH

A handwritten signature is written above a horizontal line. The signature is cursive and appears to be 'Günter Schmid'.

Günter Schmid